



# Hygienekonzept

**für den Betrieb der Mehrzweckhalle und die Außenanlagen  
(Breitenportanlage, Kleinspielfeld und Kunstrasenfeld)  
an den Standorten Hans-Kögl-Straße 1 u. 2**

**sowie für das Vereinsheim  
am Standort Landinger Str. 8**

**- SARS Co-V-2 Pandemie -**

Die speziell für den Betrieb der Mehrzweckhalle, der Breitenportanlage und das Kunstrasenfeld aufgeführten Hygienevorschriften sind nicht 1:1 für den Betrieb im Vereinsheim anwendbar. Daher gelten sie sinngemäß für das Betreten, den Aufenthalt und für das Verlassen der Liegenschaft.

MARKT BAD ENDORF  
Stand: 25. August 2020

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln**

- 1.1 Mindestabstand
- 1.2 Maskenpflicht
- 1.3 Gruppengröße
- 1.4. Ausschluss vom Sportbetrieb
- 1.5. Aufklärung
- 1.6. Zugangsbeschränkung
- 1.7. Händehygiene
- 1.8. Umkleidekabinen und Duschen
- 1.9. Desinfektionsmaßnahmen
- 1.10. Lüftungskonzept

### **2. Umsetzung der Schutzmaßnahmen vor Betreten der Sportanlage**

- 2.1. Ausschluss vom Sportbetrieb
- 2.2. Abstandsregel –Händehygiene
- 2.3. Maskenpflicht

### **3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen bei der Nutzung der Außenanlagen**

- 3.1. Zugangsbeschränkungen
- 3.2. Dokumentation
- 3.3. Kontaktlose Sportausübung

### **4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen beim Betrieb in geschlossenen Räumen**

- 4.1. Zeitliche Beschränkung
- 4.2. Lüftung
- 4.3. Obergrenze zulässiger Personen
- 4.4. Maskenpflicht
- 4.5. Kontaktlose Sportausübung

# 1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

## 1.1 Mindestabstand

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten.

Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen → Die Verantwortung dafür obliegt der/dem ÜbungsleiterIn.

## 1.2 Maskenpflicht

Die Nutzer von Sportanlagen werden mittels Aushang hingewiesen, dass sie außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.

## 1.3 Gruppengröße

Die Gruppengröße ist so gewählt, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.

Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

Die Verantwortung dafür obliegt der/dem ÜbungsleiterIn, Lehrkraft.

#### **1.4. Ausschluss vom Sportbetrieb**

##### **Allgemeiner Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb / Betreten von Sportstätten für:**

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen u. respiratorischen Symptomen jeder Schwere

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Innenbereich und Außenbereich) werden durch einen Aushang über die Ausschlusskriterien zu informiert. Sollten Nutzer von Sportstätten während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese unverzüglich das Sportgelände zu verlassen.

#### **1.5. Aufklärung**

Vor den Sportangeboten findet eine Aufklärung über die grundsätzlichen Hygiene- und Abstandsregeln statt. Dazu gehört die Desinfektion der Hände, Husten- und Niesetikette sowie der stetig erforderliche Mindestabstand.

Die Verantwortung dafür obliegt der/dem ÜbungsleiterIn.

#### **1.6. Zugangsbeschränkung**

Zugang zur Sportstätte haben nur Sporttreibende, TrainerInnen bzw. das unverzichtbar erforderliche Funktionspersonal.

#### **1.7. Händehygiene**

Beim Betreten der Anlage werden die Besucher/Sporttreibenden auf eine Durchführung der Händedesinfektion Mittels Aushang hingewiesen. Ein Spender mit geeignetem Händedesinfektionsmittel wird im Eingangsbereich zur Verfügung gestellt.

Sporttreibenden und Besuchern der Anlage werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt.

Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Die Teilnehmer werden über entsprechende Aushänge informiert.

### **1.8. Umkleidekabinen und Duschen**

Umkleidekabinen dürfen zum An –und Auskleiden / Anlegen oder Ablegen der Sportbekleidung genutzt werden. Der Aufenthalt sollte jedoch so kurz als möglich sein. Der Mindestabstand muss eingehalten werden.

Der vorgeschriebene Mindestabstand ist auch bei der Nutzung der Duschen einzuhalten.

### **1.9. Desinfektionsmaßnahmen**

Nach jeder Nutzung werden die benutzten Sportgeräte durch die jeweilige Gruppe desinfiziert („Wischdesinfektion“), im Einzelnen z. B. Türklinken, Handläufe (mehrmals täglich).

In Innenräumen werden Türen so weitmöglich offengehalten, um die Nutzung von Türgriffen zu minimieren. Exponierte Flächen werden mind. täglich durch den Reinigungsdienst desinfizierend gereinigt.

### **1.10. Lüftungskonzept**

Die geschlossenen Räumlichkeiten werden regelmäßig, mind. nach jeder Sporeinheit für die Dauer von mindestens 15 Min. gelüftet. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist in der Mehrzweckhalle eine Lüftungsanlage vorhanden. Diese wird regelmäßig gewartet.

Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, werden genutzt.

## **2. Umsetzung der Schutzmaßnahmen:**

### **Vor Betreten der Mehrzweckhalle, Gebäuden u. Anlagen**

#### **2.1. Ausschluss vom Sportbetrieb**

Die Nutzer von Sportanlagen werden durch entsprechende Aushänge darauf hingewiesen, dass: bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen.

#### **2.2. Abstandsregel und Händehygiene**

Die Nutzer von Sportanlagen werden Mittels Aushang über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern und über die Händedesinfektion sowie Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser informiert.

Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).

#### **2.3. Maskenpflicht**

Die Nutzer von Sportanlagen werden Mittels Aushang darauf hingewiesen, dass sie außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.

## 3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Outdoor-Sportbetrieb

### 3.1. Zugangsbeschränkungen

Durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen wird gewährleistet, dass die maximale Belegungszahl einer Sportstätte zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und insbesondere Abstandsregeln dadurch eingehalten werden.

Warteschlangen sind durch geeignete Vorkehrungen des Sportanlagenbetreibers oder des Übungsleiters zu vermeiden. Die Verantwortung dafür obliegt der/dem ÜbungsleiterIn, Lehrkraft.

Der Kraftraum und der Tanzraum im Gebäude der Mehrzweckhalle bleiben bis auf weiteres geschlossen.

### 3.2. Dokumentation

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen.

Die Liste führt der/die ÜbungsleiterIn, Lehrkraft.

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.

Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind.

Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

### **3.3. Kontaktlose Sportausübung**

Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich kontaktlos. Der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden.

## **4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Indoor-Sportbetrieb / Nutzung in geschlossenen Räumen**

### **4.1. Zeitliche Beschränkung**

Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden indoor auf höchstens 120 Minuten beschränkt.

Die Aufenthaltsdauer in den Räumlichkeiten der Sportstätte (z.B. im Zugangsbereich, Flur usw.) sollte so kurz wie möglich sein.

Die Verantwortung dafür obliegt der/dem ÜbungsleiterIn / Lehrkraft.

### **4.2. Lüftung**

Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen wird ausreichend für mind. 15 Min. gelüftet, so dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfindet. Wenn die Möglichkeiten dazu vorhanden sind, sollte der Sport im Freien stattfinden.

### **4.3. Obergrenze zulässiger Personen**

Die Gruppen sind so zusammenzustellen, dass die geltenden Abstandsregeln auf jeden Fall eingehalten werden können. Evtl. Markierungen am Boden anbringen Die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage steht in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort. Der Außenluftanteil sollte so weit wie möglich erhöht werden.

Die Verantwortung dafür obliegt der/dem ÜbungsleiterIn, Lehrkraft.

#### **4.4. Maskenpflicht**

Die Nutzer von Indoor-Sportanlagen haben beim Betreten und Verlassen der Sportanlage sowie bei der Nutzung von Sanitärbereichen (WC-Anlagen) eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.

#### **4.5. Kontaktlose Sportausübung**

Die Angebote erfolgen nur so wie per Verordnung geltenden Abstandsregeln eingehalten werden können. Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich kontaktlos. Der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden → Die Verantwortung dafür obliegt der/dem ÜbungsleiterIn, Lehrkraft.

#### **4.6. Dokumentation**

Analog Punkt 3.2

MARKT BAD ENDORF

Bad Endorf, 25.08.2020



Alois Loferer  
Erster Bürgermeister